IMT Nuremberg Archives

H – 2423

International Court of Justice

H2423 - 0002

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document

No. USA 162 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

H2423 - 0003

00618

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C 74 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 162 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2423 – 0004

Geheime Kommandosache

Abschrift

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

OKW/ WFSt/Abt.L(II) Org.
Nr. 441219/41 g.Kdos.Chefs.

P.H., den 14.7.1941

Chefsache!

Verteiler der Abschriften:

13 Ausfertigungen

Prf.Nr. 1 – [illegible]
: 2 – Chef [illegible]
: 3 – Chef [illegible]
: 4 – Chef A Wa

5. Ausfertigung

Nur durch Offizier!

Auf Grund der in der Weisung 32 angekündigten Absichten für die künftige Kriegsführung gebe ich für die personelle und materielle Rüstung folgende Richtlinien:

1.) Allgemein:

Die militärische Beherrschung des europäischen Raumes nach der Niederwerfung Russlands erlaubt es, den Umfang des H e e r e s demnächst wesentlich zu verringern. Im Rahmen der herabgesetzten Heeresstärke wird die Panzerwaffe eine starke Vermehrung erfahren.

Die Rüstung der K r i e g s m a r i n e ist auf diejenigen Massnahmen zu begrenzen, die unmittelbar der Kriegsführung gegen England und eintretendenfalls gegen Amerika dienen.

Der Schwerpunkt der Rüstung geht auf die L u f t w a f f e über, die in grossem Umfange zu verstärken ist.

2.) Personelle Rüstung:

Den künftigen Umfang des Heeres werde ich nach Anhörung der Vorschläge des Oberbefehlshabers des Heeres bestimmen.

Das Ersatzheer ist der herabzusetzenden Heeresstärke anzupassen.

Über

H2423 – 0005



Über die zu Gunsten von Wehrmacht und Rüstung freiwerdenden Kräfte entscheidet der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach meinen Weisungen.

Der Jahrgang 1922 ist erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt einzuberufen, und vom Oberkommando der Wehrmacht entsprechend den künftigen Aufgaben der Wehrmachtteile zu verteilen.

3.) Materielle Rüstung

a) G e s a m t - W e h r m a c h t:

Die Bewaffnung und technische Ausstattung der Truppe ist, unabhängig von den z.Zt. gültigen Ausrüstungsnachweisungen, auf das durch die feldmässige Beanspruchung erforderliche Mass zurückzuführen.

Alle nicht für den unmittelbaren Kampfeinsatz bestimmten Verbände( Sicherungs-, Bewachungs-, Bau- u.ä. Einheiten) sind grundsätzlich auf Beutewaffen und Behelfsgeräte anzuweisen.

Alle Aufträge auf " allgemeines Wehrmachtsgerät" sind nach Massgabe der Bevorratung, des Verbrauchs und des Verschleisses sofort zu drosseln bzw. zu streichen. Die Fortführung nachweislich notwendiger Fertigung ist mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition festzulegen.

Jede Ausweitung der Fertigungseinrichtungen (Bauten und Werkzeugmaschinen) hat zu unterbleiben, solange nicht die vorhandenen Kapazitäten durch Einführung mehrerer Schichten voll ausgenutzt sind.

Alle Dauerbauten für Industrie und Wehrmacht,

die

H2423 – 0006



die Friedenszwecken und nicht unmittelbar der Kriegeführung und der Rüstung dienen, sind einzustellen. Für Bauten, die unmittelbar für Zwecke der Kriegeführung und Rüstung bestimmt sind, bleibt es bei der bestehenden Regelung durch den Generalbevollmächtigten für das Bauwesen. Für Bauten ziviler Bauherren wird der G.B. Bau die Beschränkung auf das Kriegsnotwendigste durchführen.

Aufträge aller Art, die nicht diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen, sind sofort zurückzuziehen.

Die freiwerdenden Arbeitskräfte, Rohstoffe und Fertigungsanlagen sind für die Schwerpunkt-Aufgaben der Rüstung freizumachen und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition baldigst zu anderweitiger Verwendung zur Verfügung zu stellen.

b) H e e r:

Die Ergänzung der Rüstung und Ausstattung sowie die Neufertigung von Waffen, Munition und Gerät ist, sofort beginnend, den künftigen herabgesetzten Stärken anzupassen. Soweit eine Bevorratung von mehr als 6 Monaten besteht, sind die darüberhinausgehenden Aufträge zurückzuziehen. Laufende Fertigungen sind nur dann noch abzuschliessen, wenn eine sofortige Umstellung unwirtschaftlich sein würde.

Ausnahmen von diesen Einschränkungen bilden:

Das Panzer-Programm für die erheblich zu verstärkenden schnellen Truppen einschliesslich des zugehörenden Sondergeräts und der Fertigung schwerster Panzer,

das

H2423 – 0007



das neue Programm der schweren Pak einschliesslich der Zugmittel und ihrer Munition,

das Programm der zusätzlichen Ausstattung für Expeditionstruppen, unter denen 4 weitere Tropen-Panzer-Divisionen, unter Anrechnung auf dem Gesamtumfang der Panzerwaffe, vorgesehen sind.

Fabrikatorische Vorbereitungen, die nicht zu der Erfüllung dieser Programme dienen, sind einzustellen.

Das Flak-Programm des Heeres ist dem der Luftwaffe gleichgeordnet und bildet mit diesem fabrikatorisch eine Einheit. Zur Erreichung der von mir festgesetzten monatlichen Auslieferungen sind die hierfür geeigneten Kapazitäten voll auszunutzen.

c) Kriegsmarine:

Die Kriegsmarine setzt das U-Boot-Programm fort. Es ist auf die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fertigungen und Bauten zu begrenzen. Eine Ausweitung der Rüstungsplanung darüber hinaus ist zurückzustellen.

d) Luftwaffe:

Der Stärkung der Gesamtrüstung liegt in der Durchführung des von mir genehmigten erweiterten Luft-Rüstungs-Programm. Seine Verwirklichung ~~ist~~ bis zum Frühjahr 1942 ist von entscheidender Bedeutung für die Gesamt-Kriegführung. Hierzu sind alle aus Wehrmacht und Wirtschaft verfügbaren Kräfte und Mittel einzusetzen. Das der Luftwaffe zuzuweisende Kontingent an Aluminium ist, soweit irgend möglich, zu steigern.

Umfang

H2423 – 0008



Umfang und Tempo der Durchführung ist mit der Erweiterung der Leichtmetall-und Mineralöl-Erzeugung abzustimmen.

4.) Das Pulver-und Sprengstoffprogramm ist unter Zurückstellung der Forderungen des Heeres in erster Linie auf die Erfordernisse der Luftwaffe (Bomben, Flakmunition) abzustellen. Die Ausbauten sind auf das unbedingt notwendige Mass und die einfachste Bauart zu beschränken.

Die Vorbereitungen auf dem Kampfstoffgebiet sind nur in dem bisherigen Rahmen aufrechtzuerhalten.

5.) Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung der Rohstoff-und Mineralölbasis. Die Verstärkung der Kohlenförderung und der Ausbau der Leichtmetall-, Buna-, Kunststoff- und Treibstoff-Erzeugung ist seitens der Wehrmacht mit allen Mitteln, insbesondere durch vorzugsweise Abgabe der Bergarbeiter und der Spezialkräfte, zu fördern. Der Bau der hierzu notwendigen Anlagen für das erweiterte Luft-Gross-Rüstungs-Programm ist gleichrangig mit diesem durchzuführen.

6.) Die Zuweisung von Arbeitskräften, Rohstoffen und Fertigungskapazitäten hat diesen Richtlinien Rechnung zu tragen.

7.) Die Durchführungsbestimmungen erlässt für die Wehrmacht der Chef O K W; der Reichsminister für Bewaffnung und Munition für seinen Bereich in gegenseitiger Abstimmung.

gez. A d o l f H i t l e r

F. d. R.

H2423 - 0009

C-74

H-2423

EXHIBIT U.S.A. 162 ( C-74 )

Filed Dec. 19, 1945
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

# EXHIBIT U.S.A.

162

( C-74 )

A 088180

H2423 - 0010

H2423 – 0011

3 pages

Original taken by D. A.

EXHIBIT U.S.A. 162 ( C.74 )

H2423-0012

(C)